

2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

57/514. Reduzierung der Militärhaushalte

Auf ihrer 57. Plenarsitzung am 22. November 2002 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ersten Ausschusses³⁰.

57/515. Konferenz der Vereinten Nationen zur Bestimmung möglicher Maßnahmen zur Beseitigung nuklearer Gefahren im Kontext der nuklearen Abrüstung

Auf ihrer 57. Plenarsitzung am 22. November 2002 beschloss die Generalversammlung in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 37 Enthaltungen³¹ auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³², den Punkt "Konferenz der Vereinten Nationen zur Bestimmung möglicher Maßnahmen zur Beseitigung nuklearer Gefahren im Kontext der nuklearen Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁰ A/57/501.

³¹ *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Polen, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Aserbaidshon, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Georgien, Griechenland, Island, Italien, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn.

³² A/57/510, Ziffer 91.

57/516. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Auf ihrer 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³³,

a) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen auch weiterhin die notwendige Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen sowie der Beschlüsse in dem abschließenden Bericht der vom 19. bis 30. September 1994 veranstalteten Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens³⁴ benötigten Dienstleistungen zu erbringen und die für die Wiedereinberufung der Fünften Überprüfungskonferenz im November 2002 in Genf erforderliche Unterstützung und benötigten Dienstleistungen zu erbringen;

b) beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

3. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

57/524. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)³⁵, die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von achtundneunzig auf neunundneunzig zu erhöhen³⁶.

³³ A/57/516, Ziffer 7.

³⁴ Siehe BWC/SPCONF/1.

³⁵ A/57/523, Ziffer 10.

³⁶ Siehe Beschluss 57/412.

57/525. Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002 verabschiedete die Generalversammlung in einer aufgezählten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 1 Enthaltung³⁷ auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)³⁸ den folgenden Text:

"1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten'³⁹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, dass Militärstützpunkte und -ein-

richtungen in den betreffenden Hoheitsgebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, dass die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Stützpunkte und Einrichtungen in einigen dieser Hoheitsgebiete bewusst ist, fordert die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich auf, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen. Der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung sind Alternativmöglichkeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts anzubieten.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, dass die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Nuklearversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

5. Die Generalversammlung missbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die groß angelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Hoheitsgebiete nachteilig auswirken.

6. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem Beschluss einiger Verwaltungsmächte, einige dieser Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu schließen oder zu verkleinern.

7. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch in Zukunft über diejenigen militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung zu unter-

³⁷ Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Tonga

³⁸ A/57/525, Ziffer 10.

³⁹ A/57/23 (Teil II), Kap. VI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

richten, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen.

8. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

57/526. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁴⁰ den folgenden Text:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluss 56/421 vom 10. Dezember 2001 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, dass die Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben⁴¹, unter anderem Folgendes vorsieht:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Fremdenverkehrs, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt. Beide Seiten stimmen zu, dass im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten',

nimmt davon Kenntnis, dass die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in dem jeweiligen Land zusammentreffen, zuletzt am 20. November 2001 in Barcelona und am 4. Februar 2002 in London, und fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltar-Problems zu finden."

⁴⁰ A/57/528, Ziffer 26.

⁴¹ A/39/732, Anhang.

4. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

57/540. Makroökonomische Grundsatzfragen

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Zweiten Ausschusses⁴².

57/541. Berichte des Handels- und Entwicklungsrats

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴³ Kenntnis von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über seine achtundzwanzigste Exekutivtagung, seine neunzehnte Sondertagung und seine neunundvierzigste Tagung⁴⁴.

57/542. Dokumente zu Fragen der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴⁵ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Lateinamerika und der Karibik durch das System der Vereinten Nationen⁴⁶;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Lateinamerika und der Karibik durch das System der Vereinten Nationen⁴⁷.

57/543. Bericht über Privatwirtschaft und Entwicklung

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴⁸ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Privatwirtschaft und Entwicklung⁴⁹.

⁴² A/57/529.

⁴³ A/57/529/Add.1, Ziffer 8.

⁴⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 15 (A/57/15).*

⁴⁵ A/57/529/Add.3, Ziffer 17.

⁴⁶ A/56/370.

⁴⁷ A/56/370/Add.1.

⁴⁸ A/57/530, Ziffer 15.

⁴⁹ A/57/591.